

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

71. Jahrgang

07. Mai 2014

Nr. 19 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | |
|---|---|
| 75/2014 Öffentliche Bekanntmachung der GKD Paderborn über den Hinweis auf die Bekanntmachung der 11. Änderung der Satzung des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln | 2 |
| 76/2014 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in Delbrück-Hagen | 3 |

75/2014

Hinweis gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG

11. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ erfolgt gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Die 11. Änderung ist in vorgeschriebener Form am 05.05.2014 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, Ausgabe 18/2014 bekannt gemacht worden.

Auf die vorgenannte Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wird hingewiesen.

Paderborn, 05.05.2014

GKD Paderborn
Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag

gez.

Richter

76/2014

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/40689-14-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Änderung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten
Blockheizkraftwerkes in 33129 Delbrück

Die Biogas Nordhagen GbR, Nordhagener Str. 6, 33129 Delbrück beantragt für den v.g. Standort, Gemarkung Hagen, Flur 2, Flurstücke 71 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerkes für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.861 kW. Die Feuerungswärmeleistung beträgt insgesamt dann 3.421 kW.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.2.2.2/8.4.2.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann